

§ 1 Geschäftsführung ohne Auftrag

A. Überblick über die GoA

I. Begriff und Regelungsgehalt

GoA = Geschäftsführung ohne Auftrag

Die §§ 677 ff. BGB regeln die Fälle, in denen jemand, der Geschäftsführer (GF), eine Tätigkeit für einen anderen, den Geschäftsherrn (GH), übernimmt, ohne von diesem beauftragt oder sonst ihm gegenüber dazu berechtigt zu sein.

1

Das Gesetz will dabei grundsätzlich verhindern, dass sich jemand ungebeten in fremde Angelegenheiten einmischt (unberechtigte GoA und Eigengeschäftsführung). Wenn das Handeln aber dem Willen des Betroffenen entspricht, normiert das Gesetz vertragsähnliche Rechtsfolgen, §§ 683 S. 1, 670 BGB.

II. Rechtsnatur

gesetzliches Schuldverhältnis

Sind die Voraussetzungen der GoA erfüllt, so entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis, das einen interessengerechten Ausgleich zwischen GF und GH ermöglichen soll. Die Regelungen der GoA regeln immer nur das Innenverhältnis zwischen GF und GH. Dabei sind die Regelungen für die berechtigte GoA weitgehend dem Auftragsrecht nachgebildet (vgl. § 681 S. 2 BGB, § 683 S. 1 BGB).

2

keine WE notwendig

Das Schuldverhältnis der GoA entsteht nicht durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern durch den *tatsächlichen* Akt der Geschäftsübernahme.

III. Überblick

Zu unterscheiden sind in den §§ 677 ff. BGB vier Situationen: die berechtigte bzw. unberechtigte „echte“ GoA sowie die irrtümliche oder bewusste Eigengeschäftsführung („unechte“ GoA).

3

echte GoA

Die **echte GoA** ist geregelt in §§ 677-686 BGB. Sie setzt voraus, dass der GF den Willen hat, ein Geschäft für *einen anderen* zu führen (Fremdgeschäftsführungswille), § 677 BGB.

4

Dabei kann die GoA dem Willen bzw. dem Interesse des GH entsprechen (berechtigte GoA) oder nicht (unberechtigte GoA), § 683 BGB. Die Unterscheidung ist wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen von Bedeutung.¹

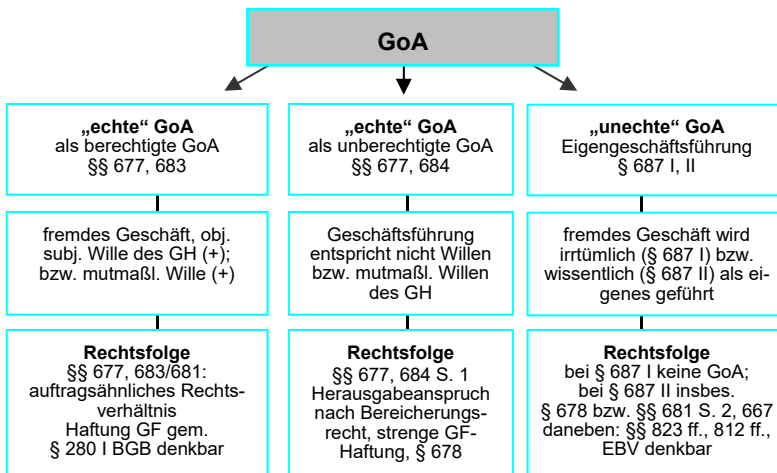
Bei der *berechtigten* GoA ist der GF privilegiert.

Während bspw. bei der berechtigten GoA der GF Aufwendungsersatz verlangen kann (§§ 683 S. 1, 670 BGB), wird für die unberechtigte GoA auf das Bereicherungsrecht verwiesen (§§ 684 S. 1, 818 BGB; Achtung: Gefahr der Entreichung, § 818 III BGB). Zudem besteht eine verschärfte Haftung des GF gem. § 678 BGB.

unechte GoA = Eigengeschäftsführung

Bei der **unechten GoA** (Eigengeschäftsführung), geregelt in § 687 BGB, fehlt der Fremdgeschäftsführungswille. Für den Fall der irrtümlichen Annahme eines eigenen Geschäfts sind die Regelungen der §§ 677 ff. BGB komplett ausgeschlossen, vgl. § 687 I BGB. Wusste der GF, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelte (Geschäftsanmaßung), so stehen dem GH neben den allgemeinen Ansprüchen auch solche aus GoA zu, § 687 II BGB.²

5



¹ Die Abgrenzung berechtigte GoA – unberechtigte GoA richtet sich grds. also nach dem Willen des Geschäftsherrn (Ausnahme: § 679 BGB).

² Die Abgrenzung echte GoA – unechte GoA richtet sich also nach dem Fremdgeschäftsführungswillen.

B. Voraussetzungen der GoA

Die echte GoA hat immer drei grundlegende Voraussetzungen: Besorgung eines fremden Geschäfts, Fremdgeschäftsführungswille und Fehlen eines Auftrags oder sonstiger Berechtigung. Als viertes ist zu prüfen, ob eine berechnigte oder unberechnigte GoA vorliegt.

Prüfungsschema für die GoA

- ⇒ Besorgung eines fremden Geschäfts
- ⇒ Fremdgeschäftsführungswille
- ⇒ Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung
- ⇒ Berechnigung, § 683 S. 1 BGB

I. Besorgung eines fremden Geschäfts

1. Führen eines Geschäfts

Geschäft

Geschäft i.S.d. § 677 BGB ist jedes rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handeln mit wirtschaftlichen Folgen. Nicht erfasst sind bloßes Unterlassen und Dulden.

6

geschäftsunfähiger/beschränkt geschäftsfähiger GF

GF kann auch ein Geschäftsunfähiger oder beschränkt Geschäftsfähiger sein (s. § 682 BGB). Diese werden durch § 682 BGB vor Nachteilen geschützt (Haftung nur nach §§ 812 ff., 823 ff. BGB).

Zum Teil wird vertreten, die Wirksamkeit der Geschäftsübernahme richte sich nach den §§ 104 ff. BGB (weil geschäftsähnliche Handlung) und sei daher dem Geschäftsunfähigen unmöglich und dem beschränkt Geschäftsfähigen nur bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dies steht jedoch im Widerspruch zu § 682 BGB. Wegen des umfassenden Schutzes im Innenverhältnis (§ 682 BGB) und Außenverhältnis (bei Rechtsgeschäften bspw. § 105 II und § 179 III S. 2 BGB) besteht kein weiterer Korrekturbedarf. Zudem würde dies die Ausgleichsansprüche eines solchen GF unnötig erschweren oder gar vereiteln.

Anmerkung: Vgl. zum Problemkreis des minderjährigen GF Hemmer/Wüst, Die 42 wichtigsten Fälle zur GoA und zum Bereicherungsrecht, Fall 8.

2. Fremdes Geschäft

fremdes Geschäft

Der GF muss ein fremdes Geschäft besorgen. Das Geschäft muss (zumindest auch) dem Rechts- und Interessenkreis eines anderen angehören.

a) Objektiv fremdes Geschäft

objektiv fremd

Ein objektiv fremdes Geschäft gehört schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechts- und Interessenkreis des GF, sondern zu dem des GH. 7

Bspe.: Verträge (bspw. Verkauf/Vermietung oder Verfügung) über eine Sache sind grundsätzlich Sache des Eigentümers (vgl. dazu Fall 1 in Hemmer/Wüst, Die 42 wichtigsten Fälle zur GoA und zum Bereicherungsrecht).

Bezahlung von Schulden ist Sache des jeweiligen Schuldners (Ein klassischer „Schulden-Fall“: Hemmer/Wüst, Die 42 wichtigsten Fälle zur GoA und zum Bereicherungsrecht, Fall 34).

Hilfeleistung und Gefahrenabwehr für einen Dritten, bspw. einen Verletzten, fällt in dessen Interessenkreis.

b) „Auch-fremdes“ Geschäft

auch-fremd

Ein fremdes Geschäft liegt auch dann vor, wenn die Geschäftsübernahme nicht nur in fremdem Interesse liegt, sondern zugleich auch im Interesse des GF (auch-fremdes Geschäft). 8

Bsp.: GF lässt das Fahrzeug des GH wegschleppen, das nach einem Unfall auf GFs Grundstück liegt, denn es droht Öl auszulaufen. Das Geschäft erfüllt einerseits die Verpflichtung des GH, sein Fahrzeug zu entfernen, andererseits dient es dem Interesse des GF an der Erhaltung seines Grundstücks. 8a

Oder problematischer: Aufgrund eines Werkvertrages gegenüber der Polizei schleppt GF das Auto des GH ab. Das Abschleppen liegt einerseits im Verantwortungsbereich des GH (Beseitigung eines verbotswidrigen Zustandes) und zugleich im Interesse des GF (Erfüllung des Vertrages). Dazu unten mehr. 8b

Vorsicht beim „Ausweichen im Straßenverkehr“: Fahrer GF weicht dem Radfahrer GH aus, wodurch sein Auto Schaden erleidet. Ein Geschäft des GH soll nur vorliegen, wenn GF selbst nicht für den Schaden haftet.

8c

Dabei ist die Gefährdungshaftung nach § 7 I StVG zu beachten, die nur bei höherer Gewalt ausgeschlossen ist. (Vgl. Hemmer/Wüst, Die 42 wichtigsten Fälle zur GoA und zum Bereicherungsrecht, Fall 4).

hemmer-Methode: Machen Sie bereits in diesem Punkt die doppelte Interessenlage des auch-fremden Geschäfts argumentativ klar. Weitere Probleme ergeben sich dann oft im Merkmal des Fremdgeschäftsführungswillens.

Verpflichtung mehrerer – Innenausgleich und GoA

Achtung: Ein auch-fremdes Geschäft scheint in der Situation der Zahlung eines Schuldners im Rahmen einer Gesamtschuld vorzuliegen. Doch zahlt ein Gesamtschuldner auf die Forderung, so wird diese nicht getilgt, sondern geht auf den Zahlenden über (§ 426 II BGB). Somit wird schon gar kein Geschäft *des anderen* Schuldners getätigt. Vergleichbares gilt, wenn bspw. die Unterhaltspflichtigen Eltern die Arztkosten für das verletzte Kind bezahlen. Der Schädiger wird dadurch nicht entlastet, da keine Vorteilsanrechnung erfolgt (§ 843 IV BGB). Ausgleich ist in diesem Fall analog § 255 BGB zu suchen, d.h. die Eltern können vom Kind Abtretung seines Schadensersatzanspruchs verlangen.

9

c) Subjektiv fremdes Geschäft

subjektiv fremd

Ist ein Geschäft vom äußeren Erscheinungsbild her neutral, wird es zu einem fremden Geschäft, wenn die nach außen tretende Absicht des GF besteht, das Geschäft für einen anderen zu führen, also ein Fremdgeschäftsführungswille erkennbar ist.

10

Der Erwerb einer Sache ist für sich gesehen neutral. Erst durch den Willen, für einen anderen zu erwerben, wird er zum fremden Geschäft. Dies ist bspw. der Fall, wenn GF ein Sammlerstück für GH erwirbt und dabei nicht für sich selbst erwirbt, weil er selbst kein Sammler ist.

hemmer-Methode: Beim subjektiv fremden Geschäft müssen also die Besorgung eines fremden Geschäfts und der Fremdgeschäftsführungswille zusammen geprüft werden. Für objektiv (auch-)fremde Geschäfte ist eine Untergliederung aber sinnvoll.

II. Fremdgeschäftsführungswille

Das Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillens grenzt die echte GoA von der unechten ab.

*Fremdgeschäfts-
führungswille*

Ein Fremdgeschäftsführungswille erfordert erstens das Bewusstsein, ein fremdes Geschäft zu führen (sonst irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 I BGB) sowie zweitens den Willen, das Geschäft für einen anderen zu führen (sonst ange-
maßte Eigengeschäftsführung, § 687 II BGB).³ Dabei ist unerheblich, ob der GF die Person des GH kennt, § 686 BGB.

11

Die Prüfung des Fremdgeschäftsführungswillens hängt von der Art des Geschäftes ab.

1. Objektiv fremdes Geschäft

*Vermutung bei
objektiv fremdem
Geschäft*

Hier werden das Bewusstsein und der Wille, ein fremdes Geschäft zu führen, (widerleglich) vermutet. Nur bei besonderen Anhaltspunkten im Sachverhalt kann der Fremdgeschäftsführungswille verneint werden.

12

Veräußert ein Dieb die gestohlene Sache, so führt er ein objektiv fremdes Geschäft. Die Situation widerlegt jedoch die Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens. Zwar ist dem Dieb bewusst, ein fremdes Geschäft zu führen. Er tut dies jedoch ausschließlich in eigenem Interesse. Es liegt also ein Fall des § 687 II BGB vor.

2. Subjektiv fremdes Geschäft

*subjektiv fremdes
Geschäft*

Wie oben gesagt, begründet der nach außen erkennbare Fremdgeschäftsführungswille hier erst das fremde Geschäft. Beides muss zusammen geprüft werden.

13

3. Auch-fremdes Geschäft

*Problem: Vermutung
auch beim auch-
fremden Geschäft*

Beim auch-fremden Geschäft wird nach der Rspr. des BGH wie beim objektiv fremden Geschäft der Fremdgeschäftsführungswille mitunter vermutet.

14

³ Der Fremdgeschäftsführungswille setzt sich damit aus dem Fremdgeschäftsführungsbewusstsein und dem sog. finalen Fremdgeschäftsführungswillen zusammen.

Zugrunde liegen jedoch oft problematische Fallkonstellationen, in denen die Bejahung des Fremdgeschäftsführungswillens keineswegs zweifelsfrei ist. Daher sollte der Widerleglichkeit der Vermutung besondere Beachtung geschenkt werden.

Bedeutsame Fallkonstellationen sind (vgl. ausführlich Tyroler, *Life & Law* 2013, 214 ff.):

a) Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten

Vertrag mit Dritten

Typisch ist der oben (Rn. 8b) beschriebene Abschleppfall in dem GF einem Dritten, der Polizei gegenüber zur Leistung verpflichtet ist. Ob mit dem BGH ein Fremdgeschäftsführungswille zu vermuten ist, ist zweifelhaft.

15

Der GF wird primär oder gar ausschließlich zur Erfüllung *seiner Vertragspflicht* tätig. Der Wille, die Interessen des GH zu wahren, ist nachrangig. Auch will GF sich meist *nicht dem Willen des GH unterordnen* (vgl. § 677 BGB).

Hinzu kommen nach dem Ansatz des BGH folgende Überlegungen:

spezielles öffentliches Recht

Im klassischen Abschleppfall entschiede die GoA darüber, ob GH für die letztlich staatliche Leistung in Anspruch genommen wird. Dies muss sich jedoch aus öffentlichem Recht (Kostengesetze) ergeben.

16

Wertungen des Bereicherungsrechts

Unabhängig vom öffentlich-rechtlichen Hintergrund ergeben sich Unstimmigkeiten mit den Wertungen des Bereicherungsrechts: Ist der Vertrag zwischen GF und dem Dritten nichtig, steht GF nur die Leistungskondition gegenüber dem Dritten zu, der gegenüber dem Regressweg der Nichtleistungskondition gegenüber GH subsidiär ist.

Die Vermutung sollte demnach zumindest vorsichtig gehandhabt werden. Denkbar sind aber Konstellationen, in denen der Fremdgeschäftsführungswille erkennbar zutage tritt.

Anmerkung: Fall 2 in Hemmer/Wüst, Die 42 wichtigsten Fälle zur GoA und zum Bereicherungsrecht behandelt diese Thematik.

hemmer-Methode: Beginnen Sie die Prüfung auf jeden Fall mit der Vermutung der Rspr., aber widerlegen Sie sie, wenn sinnvoll. Zur Absicherung dieses Ergebnisses können die zwei systematischen Argumente gebracht werden („GoA passt nicht“).

b) Tätigwerden aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften

öffentlich-rechtliche
Vorschriften

Bei der Erfüllung *allgemeiner* öffentlich-rechtlicher Pflichten und gleichzeitiger Geschäftsführung für einen anderen kommt die Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens regelmäßig zum richtigen Ergebnis.

17

Hilfeleistung von GF für GH aufgrund § 323c StGB.

Bei speziellen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insb. der öffentlichen Hand selbst, wird der Fremdgeschäftsführungswille jedoch oft in Zweifel gezogen, da im Vordergrund die Erfüllung eben dieser Pflicht steht.

Auch hier spricht ein Vorrang der öffentlichen Kostenregelungen gegen die Anwendbarkeit der GoA überhaupt.

c) Tätigwerden aufgrund nichtigen Vertrages

Rückabwicklung
nichtiger Verträge

Erfüllt GF seine vermeintlichen Pflichten aus einem nichtigen Vertrag mit GH, so lässt sich begründen, dass GF nicht nur seinem eigenen Interesse der Vertragserfüllung nachkommt, sondern zugleich im Interessenkreis des GH tätig wird. Daher liegt es nahe, Aufwendungsersatz bzw. Entgelt für die erbrachten Leistungen nach GoA zu fordern (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB).

18

Für den Fremdgeschäftsführungswillen, wo dieses Problem regelmäßig diskutiert wird, stellt sich die Frage, ob GF nicht primär oder gar ausschließlich zur Erfüllung *seiner* vermeintlichen Vertragspflicht handelt (die Förderung der Interessen des GH ist mehr Nebenfolge denn Zweck). Diese Frage wird durch die Vermutung des BGH oft umgangen.

Die Problematik liegt aber nicht nur dort, sondern insbesondere im Verhältnis der GoA zu anderen Rechtsinstituten, vor allem dem Bereicherungsrecht. Hier stellt die berechnete GoA einen Rechtsgrund i.S.d. § 812 BGB dar.

19